



Satzung

des Vereins „Die ERLE e.V.“ – für den Erhalt der Lebensqualität in der Region Kißlegg, Bad Wurzach und Leutkirch (im folgenden ‚Verein‘ genannt)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Die ERLE e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kißlegg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft im Allgäu. Hierzu sollen alle Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden, die die Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern können.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und/oder sonstige Zuschüsse gewonnen sowie in geeigneter Weise eingesetzt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung nichtwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Erhebung, Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Den schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab schriftlichem Zugang des ordnungsgemäßen Antrags ablehnen. Ablehnungsgründe müssen einem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Ausschließung aus wichtigem Grund, kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein Verhalten, das für den Verein einen nicht nur unerheblichen Nachteil verursacht hat. Der Anspruch des Vereins auf etwaig

geschuldete Leistungen gegen das ausgeschlossene Mitglied erlischt durch den Ausschluss nicht.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstände);
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts;

§ 7 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und beschließt insbesondere über
 - a.) die Jahresberichte des Vorstands sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann auch einzeln entlastet werden
 - b.) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie der Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
 - c.) Satzungsänderungen
 - d.) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e.) die Änderung der Beitragsordnung
 - f.) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand lädt durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kißlegg zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Beginn der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung

ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch verdeckte Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins leitet die Versammlung. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand des Vereins zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.